



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 133 Bildwerfer-Prüfstelle in Preußen (20.6.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Entleerung des Zuschauerraumes zulassen, Ausnahmen zugelassen werden.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Einrichtung einer Bildwerferprüfstelle in Preußen.
Bekanntmachung des Polizeipräsidenten Berlin v. 20. 6. 1929.
[vgl. lid. Nr. 129.]

133

(Beilage zum 26. Stück des Amtsblattes für den Landespolizeibezirk Berlin vom 29. Juni 1929.)

In Ausführung des § 72 der vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — erlassenen Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen — Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, Stück 7, Ausgabe B, vom 13. Februar 1926 — hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe durch Runderlaß vom 5. Mai 1926 — III 4006 MfH. — II 11376 MfV. — die Einrichtung einer Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin bestimmt. Die Prüfstelle ist der Abteilung II, Magazinstr. 3—5, angegliedert.

1. Zusammensetzung der Prüfstelle.

Die Prüfstelle setzt sich aus drei Mitgliedern bzw. ihren Vertretern zusammen, die von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden*).

Beschlußfähig ist die Prüfstelle, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse der Prüfstelle werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

2. Anmeldung zur Prüfung.

Anträge auf Prüfung von Bildwerfern und von sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraumes sind an das Polizeipräsidium, Abteilung II, Berlin O 27, Magazinstr. 3—5, zu richten.

Dem Prüfungsantrage sind die notwendigen Zeichnungen, die etwa erforderlichen Beschreibungen oder Erläuterungen und eine Stückliste, in der alle zugehörigen Teile aufgeführt sind, in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

3. Umfang der Prüfung.

Die Prüfung bezieht sich auf technische Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit im Bildwerferraum und auf Muster der einzelnen Bildwerferarten. Ausnahmsweise können auch einzelne Bildwerfer auf Antrag des Besitzers geprüft werden. Die bauliche Prüfung des Bildwerferraumes und die Nachprüfung der Bildwerfer am Aufstellungsort bleibt weiter der zuständigen Baupolizeibehörde innerhalb des Rahmens des § 2 der ministeriellen Vorschriften vom 19. 1. 1926 über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vorbehalten.

*) Zurzeit sind dies: a) Oberregierungs- und -baurat Nicolas, b) Professor Dr. E. Lehmann, c) Branddirektor Dipl.-Ing. Wagner.

4. Einteilung der Bildwerfer.

Folgende drei Klassen von Bildwerfern werden unterschieden:

Klasse A: Bildwerfer, bei denen der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film sich vor Ablauf einer Minute entzündet.

Klasse B: Bildwerfer, bei denen sich der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film nach Ablauf einer Minute, aber vor Ablauf von 60 Minuten entzündet.

Klasse C: Bildwerfer, bei denen sich der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film nicht vor Ablauf von 60 Minuten entzündet.

Ausnahmen sind zulässig, soweit solche in den jeweils geltenden Richtlinien vorgesehen sind.

5. Art der Prüfung.

Für die Prüfung sind die von dem Kleinen Ausschuß der Bildwerferprüfstelle jeweils beschlossenen Richtlinien maßgebend, sobald sie von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe anerkannt sind*).

6. Prüfungsbescheinigungen.

Über das Ergebnis der Prüfung von Bildwerfern (Muster) wird eine „Prüfungsbescheinigung“ ausgestellt, aus der die Einreihung in die Klasse A, B oder C hervorgeht und in der etwa vorhandene besondere Schutzvorrichtungen aufgeführt sind.

Über die Prüfung von technischen Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit im Bildwerferraum wird eine Bescheinigung des Prüfungsbefundes erteilt.

7. Gültigkeitsbereich der „Prüfungsbescheinigung“.

Die Gültigkeit der Prüfungsbescheinigungen erstreckt sich auf alle Freistaaten, deren Bildwerferprüfstellen die Richtlinien des Kleinen Ausschusses als bindend anerkannt haben**).

8. Prüfgebühren.

Für die Prüfung und Ausfertigung der Bescheinigungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe ich bestimme. Die Gebühr beläuft sich für jede volle oder angefangene Stunde der eigentlichen Prüfung eines jeden Bildwerfers oder einer sicherheitstechnischen Einrichtung auf je 50 RM. bis zum Höchstbetrag von 500 RM. Ein von mir im Einzelfall zu bestimmender angemessener Vorschußbetrag ist vor Beginn der Prüfung bei der Polizeiamtskasse Alexanderplatz, Buchhalterei 4, Berlin O 27, Magazinstraße 3—5, Erdgeschoß — Postscheckkonto Berlin Nr. 49825 — unter Angabe der Tagebuchnummer der Aufforderung und des Stichwortes „Vorschuß für eine Bildwerferprüfung“ und der Restbetrag vor Ausfertigung der Prüfbescheinigung daselbst einzuzahlen.

Anträge auf Wiederholung der Prüfung nach Ausfertigung der Bescheinigung gelten als neue Anträge.

*) Zurzeit gelten die Richtlinien vom 28./29. 9. 1928, die im Anhang abgedruckt sind.

**) Dies sind zurzeit: Bayern, Preußen, Sachsen und Württemberg.

9. Veröffentlichungen der Prüfungsergebnisse.
Die Ergebnisse der Bildwerferprüfungen werden in angemessenen Zeitabständen in Fachzeitschriften veröffentlicht.*)

10. Aufhebung der bisher geltenden
Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1926 — 1. II. Th. 14. 26 —
Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 35, Seite 208
wird hiermit aufgehoben.

Der Polizeipräsident.

Anhang.

Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer,

beschlossen in den Sitzungen des Kleinen Ausschusses der Prüf-
stellen für Bildwerfer vom 28./29. September 1928.

Die Typenprüfung erfolgt in feuersicherheitlicher Hinsicht. Alle
Entflammungszeiten werden mit schwarzem unviragierten Titelfilm
nach einer Vorwärmung von 20 Minuten bestimmt. Vorbedingung
für die Einreihung in eine Klasse ist die Erfüllung der nachstehen-
den allgemeinen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei Verwendung von Bogenlampen muß das Herausfallen
glühender Teile von Kohlen aus dem Lampenhaus verhindert sein.
2. Das Hineinlaufen des Films in das Lampenhaus darf nicht mög-
lich sein.
3. Das Auflegen einer Filmrolle auf das Lampenhaus oder den
Koffer muß durch dessen Formgebung verhindert sein. Die Form
ist beliebig, falls die Forderung der Ziffer 12 erfüllt ist.
4. Die Filmrollen müssen bei der Vorführung in Feuerschutztrom-
meln eingeschlossen sein.
5. Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die das Vorführen
bei geöffneter Abwickeltrommel verhindert.
6. Als Ersatz für Trommeln kann ein Koffer angesehen werden,
wenn bei geöffnetem Filmaufnahmeraum des Koffers das Vorführen
verhindert ist.
7. Die Trommeln und die Koffer müssen so beschaffen sein, daß
das Hineinschlagen von Flammen behindert ist, und das Entstehen
eines gefährlichen Überdrucks in ihrem Innern ausgeschlossen ist.
8. Feuerschutztrommeln müssen mit Feuerschutzkanälen oder
gleichwertigen Ersatzvorrichtungen versehen sein. Das Außer-
betriebsetzen dieser Vorrichtungen, auch beim Herausreißen des
Films, muß wirksam verhindert sein. Das Vorführen mit offenen
Feuerschutzkanälen oder außer Betrieb gesetzten Ersatzvorrichtun-
gen darf nicht möglich sein.
9. Der Bildwerfer muß mit einem leicht zu bedienenden Haupt-
schalter versehen sein, der den Strom vom gesamten Bildwerfer
(Lichtquelle und Motor) abschaltet.
10. Ein im Bildfenster entstandener Filmbrand darf sich bei still-
stehendem Film nicht über die unmittelbare Nachbarschaft des Bild-

*) Zurzeit erfolgen die Veröffentlichungen in den Zeitschriften
„Die Kinotechnik“ und „Der Feuerschutz“.